## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

### **Swiss Life Mortgage Funds**

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" für qualifizierte Anleger

mit dem Teilvermögen

# Swiss Life ESG Mortgage Fund

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Umbrella-Fonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Umsetzung der AMAS-Selbstregulierung zur Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug, die Einführung des Verwässerungsschutzes sowie die Angleichung des Wortlautes an das KAG und an die Kollektivanlagenverordnung (KKV) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Umbrella-Fonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

### § 8 Anlageziel und Anlagepolitik

Das Teilvermögen "Swiss Life ESG Mortgage Fund" berücksichtigt neu die nachhaltigen Anlageansätze **Best-in-Class** und **Ausschlüsse**. § 8 Ziff. 3 Bst. ah bis ak lauten neu:

- "3. Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:
  - Swiss Life ESG Mortgage Fund
    - Das Teilvermögen berücksichtigt die nachhaltigen Anlageansätze **Best-in-Class** und **Ausschlüsse**. Hieraus ergeben sich folgende weitere Eigenschaften, welche die Hypothekarkredite aufweisen müssen:
    - ah) Best-in-Class-Ansatz: Neubauten (<1 Jahr alte Gebäude), welche die Hypothekarkredite sichern, verfügen entweder über ein (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder ein GEAK® bzw. (provisorisches) GEAK® Neubau Level A oder B oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate; ältere Liegenschaften (>1 Jahr alte Gebäude) verfügen entweder über ein (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder ein (provisorisches) GEAK® Level A, B oder C oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate;
    - ai) Best-in-Class-Ansatz: Gebäude ohne (provisorisches) MINERGIE®-Zertifikat (MINERGIE®, MINERGIE® P/A oder Eco) oder GEAK® bzw. (provisorische) GEAK® Neubau oder (provisorische) gleichwertige Zertifikate sowie Gebäude mit einem GEAK® Level D, E, F oder G werden berücksichtigt, sofern eine Finanzierungsanfrage mit GEAK® Plus Ausweis oder gleichwertigem Zertifikat einschliesslich Aufstellung der beabsichtigten Sanierungsmassnahmen vorliegt und spätestens 24 Monate nach Finanzierungsauszahlung die Sanierungen abgeschlossen wurden und ein GEAK® Ausweis Level A oder B oder C bzw. ein gleichwertiges Zertifikat vorliegt;

- aj) **Normativer Ausschluss**: Die Gebäude, welche die Hypothekarkredite sichern, dürfen nicht im Kataster der belasteten Standorte der Kantone bzw. der für den Vollzug der Altlasten-Verordnung (AltIV) in ihrem Bereich zuständigen Bundesstellen (Bundesamt für Verkehr [BAV], Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [VBS] und Bundesamt für Zivilluftfahrt [BAZL]) als belasteter Standort aufgeführt sein;
- ak) Regulatorischer Ausschluss: Gebäude, welche die Hypothekarkredite sichern, dürfen nicht in vom Bundesamt für Umwelt BAFU ausgewiesenen Gebieten zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz stehen;".

Weiter wird der Anteil, der die in der Anlagepolitik festgelegten Nachhaltigkeitsvorgaben nicht erfüllen muss, spezifiziert und begründet. § 8 Ziff. 3 Bst. ca lautet neu:

- "c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ca) Mindestens 70% in Hypothekarkredite gemäss Ziff. 3 Bst. a). Auch wenn eine höhere Quote an nachhaltigen Anlagen erstrebenswert ist, so behält sich die Fondsleitung vor, in andere Anlagen als Hypothekarforderungen zu investieren, um sicherzustellen, dass der Fonds jederzeit über ausreichend Liquidität verfügt. Ein Teil des Vermögens des Teilvermögens kann zur Sicherstellung der Liquidität als flüssige Mittel gehalten werden oder vorübergehend in liquidere Titel gemäss § 8 Ziff. 3. Bst. b) investiert werden;

Die übrigen Anlagen innerhalb des Teilvermögens, bei denen es sich nicht um Hypothekarkredite gemäss Ziff. 3 Bst. a) handelt, wenden keine nachhaltigen Anlageansätze an. Eine Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen ist für diese Anlagen nicht möglich aufgrund mangelnder Datengrundlage und methodischen Schwierigkeiten, die angesichts der besonderen Eigenschaften dieser Anlagen vorkommen."

Schliesslich wird die Bestimmung dem Wortlaut des Art. 78a KAG angeglichen. § 8 Ziff. 4 lautet neu:

"4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt."

# § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Bestimmung betreffend die Nebenkosten wird angepasst und eine neue Bestimmung für die Einführung des Verwässerungsschutzes ergänzt. § 17 Ziff. 3 lautet neu:

"3. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen und Provisionen, Kommissionen, Abrechnungsund Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des entsprechenden Teilvermögens belastet (Ausgabe- und Rücknahmegebühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden

Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation usw.) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 6 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens.".

## § 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

Die Bestimmung betreffend die Ausgabe- und Rücknahmegebühren wird angepasst. Weiter werden neue Bestimmungen ergänzt. Die Bestimmungen in § 18 Ziff. 3, 4 und 5 lauten neu:

- "3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 3. Der jeweilige angewandte maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des entsprechenden Teilvermögens verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim entsprechenden Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren Nettodesinvestitionsbedarf des entsprechenden Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
- 4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in einen anderen von der Fondsleitung verwalteten Anlagefonds bzw. Teilvermögen wird weder eine Ausgabekommission noch eine Rücknahmekommission erhoben. Hingegen werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 3 belastet.
- 5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmegebühren zur Deckung der Nebenkosten erhoben.".

# § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

Die Bestimmungen der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen werden dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 KKV angeglichen. § 19 Ziff. 4 lautet neu:

- "4. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen und Provisionen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen.
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
  - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen; Honorare der zusätzlichen Prüfgesellschaft, namentlich für die Plausibilitätsprüfungen der Bonität einer angemessener Auswahl der Hypothekarkredite und die unabhängige Kontrolle der relevanten Prozesse und der Organisation;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
  - Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;
  - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen;
  - alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
  - Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
  - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
  - Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.".

Weiter wird der Satz "Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 3 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden." in Ziff. 10 ergänzt. § 19 Ziff. 10 lautet neu:

"10. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten. Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 3 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden."

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

\*\*\*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV erstreckt. Damit unterliegt ausschliesslich die aufgeführte Änderung in § 8 zum Anlageziel und Anlagepolitik der Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Dieser Publikationstext wird am 20. August 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und der Jahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertreiber kostenlos bezogen werden.

Zürich, 20. August 2024

### Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

#### Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich